

### A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG, Johannesstraße 2, 94072 Bad Füssing (nachfolgend „Klinik“ genannt) und dem Gast über die mietweise Überlassung von Klinikzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Klinik (Klinikleistungen).

1.2 Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Inhalte finden nur Anwendung, sofern sie von der Klinik vorher ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Klinik.

#### 2. Vertragsabschluss, Vertragspartner

2.1 Der Klinikaufnahmevertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes (Buchung) durch die Klinik zustande. Der Klinikaufnahmevertrag kann neben einer persönlichen Buchung vor Ort im Wege einer telefonischen Buchung (vgl. 2.1.2) geschlossen werden.

2.1.1 Im Wege einer telefonischen Buchung kommt der Klinikaufnahmevertrag direkt im Telefonat zustande. Die Annahme der Buchung (Antrag) durch die Klinik erfolgt während des Telefonats. Die Klinik wird den geschlossenen Klinikaufnahmevertrag regelmäßig in Form eines Einladungsschreibens bestätigen.

2.2 Liegen zwischen der Buchung und der anvisierten mietweisen Überlassung des Klinikzimmers keine drei Werktage, kommt der Klinikaufnahmevertrag durch ausdrückliche Annahmeerklärung seitens der Klinik oder durch die tatsächliche Überlassung des Klinikzimmers an den Gast zustande.

2.3 Vertragspartner sind die Klinik und der Gast.

#### 3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Die Klinik ist nach Abschluss des Vertrages verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten weiteren Leistungen selbst oder durch Dritte zu erbringen.

3.2 Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Klinik zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen der Klinik gegenüber Dritten. Sofern bei Vertragsschluss keine gesonderte Preisvereinbarung getroffen wird, gelten die von der Klinik für den gebuchten Zeitraum allgemein für derartige Leistungen berechneten und an öffentlichen Stellen ausgewiesenen Listenpreise als vereinbart.

3.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, ist die Klinik berechtigt, die vereinbarten Preise auch ohne vorherige Zustimmung des Gastes entsprechend anzupassen. Erhöht sich in diesem Fall der von der Klinik für den gebuchten Zeitraum allgemein für derartige Leistungen berechnete Listenpreis, so kann die Klinik den vertraglich vereinbarten Preis angemessen erhöhen. Der Gast ist in diesem Fall zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt.

3.4 Die Preise können von der Klinik ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der Klinik oder der Aufenthaltsdauer wünscht und die Klinik dem zustimmt.

3.5 Der Gast kann bar per oder per EC-Karte vor Ort bezahlen. Bei berechtigtem Anlass prüft und bewertet die Klinik die Datenangaben des Gastes und pflegt einen Datenaustausch mit anderen Unternehmen innerhalb der Johannesbad Gruppe, Wirtschaftsauskunfteien und ggf. der Burgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 5001 66, 22701 Hamburg, Deutschland. Die Klinik behält sich vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsweisen nicht anzubieten. Die Rechnung der Klinik ist zwei Tage vor der Abreise, spätestens jedoch zum Abreisezeitpunkt bei der Klinikrezeption zu begleichen. Die Klinik ist ferner berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Klinik berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Der Klinik bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann die Klinik eine Mahngebühr von Euro 5,00 erheben.

3.6 Die Klinik ist jederzeit berechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

3.7 Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Klinik aufrechnen oder mindern.

#### 4. Rücktritt des Gastes, Stornierung

4.1 Die Klinik räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Im Falle des Rücktritts sowie für den Fall, dass der Gast die gebuchten Leistungen trotz fehlender Rücktrittserklärung nicht in Anspruch nimmt, gelten folgende Bestimmungen:

4.1.1 Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall des Rücktritts eines Gastes von der Buchung hat die Klinik Anspruch auf angemessene Entschädigung.

4.1.2 Die Klinik hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Die Pauschale beträgt für einen Rücktritt  $\geq 28$  Tage vor anvisierten Überlassung 0 %, für einen Rücktritt  $\geq 14$  Tage vor anvisierten Überlassung 20 %, für einen Rücktritt  $\geq 4$  Tage vor anvisierten Überlassung 50 %, für einen späteren Rücktritt und für eine Nichtanreise 80 % des vertraglich vereinbarten Preises gemäß 3.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei der Klinik. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Klinik kein Schaden oder der der Klinik entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

4.2 Hat die Klinik dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, hat die Klinik keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### 5. Rücktritt der Klinik

5.1 Sofern dem Gast ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nach Ziffer 4.2 eingeräumt wurde, ist die Klinik in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Klinik nicht

erklärt, dass er von der Option gemäß 4.2. keinen Gebrauch machen wird.

5.2 Die Klinik ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:

5.2.1 höhere Gewalt oder andere von der Klinik nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

5.2.2 Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

5.2.3 die Klinik begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Klinikleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Klinik in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Klinik zuzurechnen ist;

5.2.4 eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer 1.3 vorliegt;

5.2.5 der Gast die vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist leistet.

5.3 Die Klinik hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts, soweit möglich, in schriftlicher Form unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.4 Bei berechtigtem Rücktritt der Klinik entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

## 6. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

6.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, die Klinik hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

6.2 Das gebuchte Zimmer und die gebuchten Leistungen stehen dem Gast ab 11.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

6.3 Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat die Klinik das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Der Klinik steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

6.4 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Klinik spätestens um 09.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Klinik für die zusätzliche Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht es frei, der Klinik nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.5 Am vereinbarten Abreisetag hat der Gast der Klinik die dem Gast überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Im Falle des Verlusts während des Aufenthalts ist dem Klinik wie folgt Schadenersatz zu leisten: Zimmer Schlüssel: Euro 50,00 / Zweitschlüssel für Zimmer: Euro 50,00 / Schlüssel des Postfachs: Euro 20,00 / Schlüssel Schublade Euro 15,00 / Transponder: Euro 10,00. Dem Gast steht es frei, der Klinik nachzuweisen, dass diesem ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 7. Gewährleistung, Haftung der Klinik

7.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Klinik auftreten, wird die Klinik bei Kenntnis oder auf unverzügliche

Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, der Klinik einen Mangel anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

7.2 Jegliche Schadensersatzansprüche des Gastes sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung der Klinik ist in diesem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. In jedem Fall ist die Klinik berechtigt, den Nachweis eines geringen Schadens zu führen.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Klinik auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Klinik oder seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

7.5 Bargeld kann im Kliniksave an der Rezeption aufbewahrt werden. Die Entschädigungsgrenze für das Abhandenkommen aufgrund des Verwahrungsrisikos im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung beträgt 1.000 Euro (verschuldensunabhängige Haftung). Die Aufbewahrung von allgemeinen Wertgegenständen ist im Zimmersave möglich und bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro versichert. Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Klinik Anzeige erstattet (§ 703 BGB).

7.6 Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Klinikgarage oder auf einem Klinikparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Klinik. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Klinikgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die Klinik nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Klinik oder ihrer Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Klinikgrundstücks gegenüber der Klinik geltend gemacht werden.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Klinikaufnahme sollen schriftlich erfolgen.

8.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Klinik.

8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Klinik. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Klinik.

8.4 Es gilt deutsches Recht, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.